



STADT COTTBUS
CHÓSEBUZ

Hausmitteilung

FB 66 - Grün- und

Verkehrsflächen Reg.: 1419

Ff.: 66/3.1 Mw: 66/

Bearbeiter:

Kopie: 66/

FB 32

Hr. Land

An: Fachbereich 66

Posteingang am: 12. Mai 2022

VW			Eilt	
R			Sofort	
St				
Antwort			zDA	

Datum 11.05.2022

Stellungnahme

- zur Sondernutzungssatzung Stand 04/2022
- zur Sondernutzungsgebührensatzung Stand 04/2022

Bearbeiter/-in

Geschäftsbereich/Fachbereich

Rechtsamt

Telefon

Fax

E-Mail
@

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/
Unsere Nachricht vom

Sehr geehrte Frau Kunze,

zu der mir vorliegenden Sondernutzungssatzung nebst
Sondernutzungsgebührensatzung gebe ich folgende Hinweise:

I Sondernutzungssatzung

1)

In der Präambel der Satzung ist die Kommunalverfassung des Landes Bbg. falsch zitiert, richtigerweise ist auf die letzte Änderung des Gesetzes vom 23.06.2021 abzustellen.

2)

Zu § 9 Abs. 4 der Satzung bitte ich den Gedanken aufzunehmen, dass auch für Sondernutzungen, die Gegenstand von Konzessionsverträgen der Stadt Cottbus/Chósebuz sind, keine Gebühren erhoben werden.

3)

Die Regelung des § 12 Abs. 2 ist aus meiner Sicht zu streichen.

II Sondernutzungsgebührensatzung

1)

In der Präambel der Satzung ist die Kommunalverfassung des Landes Bbg. falsch zitiert, richtigerweise ist auf die letzte Änderung des Gesetzes vom 23.06.2021 abzustellen.

2)

Zu § 5 Abs. 5 Satz 1 bitte ich um Streichung des Satzes 1.

Soweit die Sondernutzungsgebühr der Gemeinde zusteht, können diese die Gebühren durch Satzung regeln (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Bbg. Straßengesetz; § 8 Abs. 3 Satz 5 FStrG. Entscheidet sich der Satzungsgeber für eine Gebührenerhebung muss er die Vorgaben des § 21 Abs. 1 Satz 3 Bbg. BbgStrG beachten. Danach sind bei der Bemessung der Gebühren Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Außerdem ist der Gleichheitssatz (Art. 12 Abs. 1 LV, Art. 3 Abs. 1 GG) zu beachten.

Liegt eine wirksame satzungsrechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung vor, müssen die Gemeinden und Landkreise diese Gebühren vollständig erheben, sofern nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für einen (Teil-)Erlaß aus Billigkeitsgründen nach § 12c Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), eine abweichende Festsetzung nach § 163 der Abgabenordnung (i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG) oder eine Niederschlagung nach § 261 der Abgabenordnung (i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 6b KAG) vorliegen.

Eine Gebührenerhebung ist in Betracht zu ziehen, wenn die Gemeinde den nach § 63 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorgeschriebenen Haushaltsausgleich nicht erreicht und nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist. § 63 Abs. 5 Satz 1 BbgKVerf verlangt die Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten. Das Gesetz schreibt zwar die einzelnen Maßnahmen der Haushaltssicherung nicht vor. Denkbar ist daher, dass der Haushaltsausgleich auch mit einer Verringerung der Aufwendungen zu erreichen ist, Ertragserhöhungen also nicht erforderlich sind. Sofern dies jedoch nicht möglich ist und auch andere Ertragsverbesserungen ausgeschöpft sind, werden auch die freiwilligen Gebührenbefreiungen in das Konzept einzubeziehen sein. (vgl. M. Lechleitner 2017 Straßenrechtl. Sondernutzungsgebühren für Wahlsichtwerbung; Parlamentarischer Beratungsdienst Landtag Bbg.).

Nach Maßgabe vorstehender Ausführungen würde m.E. eine Befreiung allein zugunsten der Aufsteller von Ladesäulen eine Bevorzugung gegenüber anderen Erlaubnisnehmern darstellen.

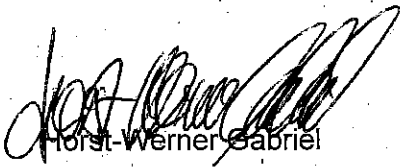
Im Übrigen könnte gleichermaßen durch eine Einzelfallentscheidung im Sinne eines Billigkeitserlasses den mit der Befreiung beabsichtigten Umstand Rechnung tragen.

Regelungen in Konzessionsverträgen bleiben hievon unberührt.

3)

Die Regelung des § 12 Abs. 2 ist aus meiner Sicht zu streichen.

Freundliche Grüße



Horst-Werner Gabriel